



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Tietze (Bündnis90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Kosten der A20-Planung in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit der Wende wird die A20-Nordwestumfahrung Hamburgs geplant. Für die Abschnitte von Segeberg bis zur Elbe wurden zwei Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Derzeit befinden sich sechs Planfeststellungsabschnitte (8 = Elbquerung, 7 = Abschnitt B431 bis A23, 6 = A23 bis L114, 5 = L114 bis A7, 4 = A7 bis B206 Wittenborn, 3 = Südumfahrung Segeberg) im Verfahren. Das Planfeststellungsverfahren Südumfahrung Segeberg soll nach mehr als fünf Jahren Verfahrensdauer kurz vor dem Abschluss stehen.

1. Kann die Landesregierung unbeschadet der nachfolgenden Einzelfragen die bisher aufgelaufenen Gesamtkosten für die Planung von Beginn der Voruntersuchungen im vorigen Jahrhundert bis zum derzeitigen Stand benennen und wenn ja, wie hoch sind diese?
2. Kann der finanzielle Aufwand nachvollzogen werden und zwar
 - a) für extern vergebene Arbeiten,

- b) für Arbeiten, die von Stellen des Landes, bspw. den Anhörsungsbehörden, selber durchgeführt wurden?

Wenn nein, warum kann das nicht beziffert werden?

3. Wie hoch sind die Kosten der Voruntersuchungen (d.h. jeweils bis zur Einleitung der Linienbestimmungsverfahren, aber ohne die Kosten für die Anfertigung der Linienbestimmungsunterlagen) sowohl für die Nordwestumfahrung Hamburg als auch für den Abschnitt Segeberg?
4. Welche Kosten sind jeweils entstanden
- a) für die Anfertigung der Linienbestimmungsunterlagen Nordwestumfahrung?
- b) für die Anfertigung der Linienbestimmungsunterlagen Segeberg?
5. Welche Kosten haben die Beteiligungsverfahren verursacht
- a) für die Linienbestimmung Nordwestumfahrung?
- b) für die Linienbestimmung Segeberg?
6. Welche Kosten sind bis jetzt für die Planfeststellungen aufgelaufen? Es wird gebeten die Kosten tabellarisch aufzulisten, und zwar in folgender Form:

Ab-schnitt Nr	Ggfs Kosten der Voruntersuchungen	Kosten der Anfertigung der Planfeststellungsunterlagen, einschließlich Kosten für Erfassungsarbeiten (Naturschutz, Vermessung usw)	Kosten der Beteiligungsverfahren	Ggfs Kosten der Rechtsberatung
8				
7				
6				
5				
4				
3				

Die Fragen 1-6 werden wegen des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet:

Eine vollständige projektbezogene Erfassung der Einzelaufwendungen wurde nicht durchgeführt, eine dezidierte Angabe angefallener Kosten ist aus vielfältigen Gründen nicht möglich. Zu den jeweils angefragten Kosten zählen nicht nur Kosten, die bei Dienststellen des Landes angefallen sind, sondern auch Kosten anderer externer Stellen, die dem Land nicht zugänglich sind. Die Planungsleistungen der A 20 wurden in den 1990er Jahren begonnen. Eine Rekonstruktion von angefallenen Kosten für den gesamten Planungsprozess ist nicht möglich, da entsprechend den Aufbewahrungsvorschriften des Landes Rechnungen (nach VV-§ 79 LHO) Abrechnungsunterlagen zwischenzeitlich vernichtet wurden.

Die gewünschte Differenzierung in die vorgeschlagenen Kostenposten kann so nicht vorgenommen werden, da die einzeln abgefragten Teile Inhalt einer integrierten Leistungserbringung und kaum abgrenzbar sind.

Die Kosten für die Planungsleistungen der A20 waren bereits Inhalt mehrerer Kleiner Anfragen. In Bezug auf die Kosten für das Linienbestimmungsverfahren A20 bis zur Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen wird auf Drucksache 14/2644 vom 10.01.2000 verwiesen. In Folge veränderter naturschutzrechtlicher Bestimmungen wurden weitergehende Untersuchungen erforderlich. Derzeit ist von einem beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr entstandenen weiteren Gesamtaufwand, einschließlich der Kosten des Planfeststellungsverfahrens von rund 25 Millionen Euro für die Abschnitte zwischen Landesgrenze Niedersachsen und Weede auszugehen.

7. Es wird gebeten, weiterhin folgende Kosten aufzulisten:

Soweit eine Zuordnung zu einzelnen Planfeststellungsabschnitten nicht möglich ist, wird gebeten, dies zu erklären, und alsdann die Gesamtsummen der einzelnen Kostenposten anzugeben.

Ab- schn itt Nr	Kosten des Grunder- werbs	Kosten von CEF- Maßnahmen	Kosten von FCS- Maßnahmen	Kosten sonsti- ger vorgezoge- ner Kompensa- tionsmaßnah- men
8	2,512 Mio. €	Summe Leistungen Landschaftspflege: 0,778 Mio.€		
7	23,585 Mio.€	Summe Leistungen Landschaftspflege: 1,666 Mio.€		
6	9,591 Mio. €	Summe Leistungen Landschaftspflege: 3,089 Mio.€		
5	11,030 Mio. €	Summe Leistungen Landschaftspflege: 7,447 Mio.€		
4	10,830 Mio.€	Summe Leistungen Landschaftspflege: 3,217 Mio.€		
3	12,279 Mio. €	Summe Leistungen Landschaftspflege: 2,213 Mio.€		

Die Kosten von Straßenbaumaßnahmen werden nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes nach der Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen - Ausgabe 1985 - AKS85 ermittelt. Dabei erfolgen die Kostenermittlungen leistungsbezogen. Die in der Frage geforderte funktionale Kostenaufteilung in CEF-Maßnahmen, FSC-Maßnahmen und sonstige vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erfolgt dabei nicht. Nachrichtlich wurden daher die Kosten landschaftspflegerischer Leistungen angegeben.